

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 27.11.2014 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die gesamte Nutzungszeit)

1. Erdgräber

1.1	Einzelwahlgrabstelle	690,00 €
1.2	Doppelwahlgrabstelle	1.450,00 €
1.3	Reihengrabstelle	450,00 €

1.4	Kindergrabstelle	200,00 €
1.5	Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	600,00 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	450,00 €
2.2	Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	550,00 €
2.3	Einzelstelle ohne Einfassung	400,00 €
2.4	Doppelstelle ohne Einfassung	500,00 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1	UGA Haldensleben	
3.1.1	anonyme UGA	320,00 €
3.1.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	500,00 €
3.1.3	teilanonyme UGA mit Stele	600,00 €
3.2	UGA Ortsteile	
3.2.1	anonyme UGA	300,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	25,00 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	21,00 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr

Je Einzelgrabstelle pro Jahr 14,00 €/Nutzungsjahr

Die Gebühr wird bei vorhandenen Grabstellen einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

Bei neu zu erwerbenden Grabstellen wird die Gebühr einmalig als Gesamtbetrag für die Dauer der gesamten Nutzungszeit erhoben.

Die Gebühr wird auch für die in den anonymen bzw. teilanonymen Grabstätten beigesetzten Urnen (je Urne in der Gemeinschaftsanlage) erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1. Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)

1.1	Erdgrab	292,00 €
1.2	Kindergrab	134,00 €
1.3	Urnengrab	34,00 €

D Kapellen

1. Kapelle Haldensleben

1.1	Benutzungsgebühren/Ausgestaltung	165,00 €
1.2	Reinigung	31,00 €
1.3	Heizkosten	119,00 €

2. Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile

2.1	Wedringen	165,00 €
2.2	Hundisburg	165,00 €
2.3	Satuelle	165,00 €

E Sonderleistungen

1. Urnenumbettungen

1.1	Urnenentnahme aus Urnengrabstelle	31,00 €
1.2	Urnenentnahme aus Erdgrabstelle	nach tats. Aufwand
1.3	Urnenversandgebühren	51,00 €

2. Einebnungen

	Beräumung und Entsorgung (Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente Pflanzmaterial usw.)	nach tats. Aufwand
--	--	--------------------

3. Grabherrichtung

3.1	Erdgrabstelle hügelnd je Einzelstelle	66,00 €
3.2	Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle	82,00 €
3.3	Bepflanzung	nach tats. Aufwand

F Verwaltungsgebühren

1.	Bearbeitungsgebühr	44,00 €
2.	Genehmigungsgebühr für die baulichen Anlagen der Grabstelle (Grabsteine/Einfassung usw.)	110,00 €
3.	Genehmigungsgebühr für Umbettung	44,00 €
4.	Genehmigungsgebühren für Selbstberäumung	44,00 €

§ 5 Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Damit treten die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2011 außer Kraft.

Haldensleben, den 27.11.2014

Eichler
Bürgermeister